

LEITLINIEN

LEITLINIEN

über den Ausschluss von Unternehmen aus dem Anwendungsbereich der Gruppenaufsicht

EIOPA-BoS-25/525

Angenommen am 26. November 2025



eiopa

European Insurance and
Occupational Pensions Authority

LEITLINIEN ZUM AUSSCHLUSS VON UNTERNEHMEN AUS DEM ANWENDUNGSBEREICH DER GRUPPENAUF SICHT

EINLEITUNG

1. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 (EIOPA-Verordnung)¹ und Artikel 214 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität-II-Richtlinie) gibt die EIOPA diese Leitlinien heraus,² um die außergewöhnlichen Umstände näher zu bestimmen, unter denen der Ausschluss eines oder mehrerer Unternehmen aus dem Anwendungsbereich der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 214 Absatz 2 zu einem Fall führen würde, der nicht die Anwendung der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Solvabilität-II-Richtlinie auslösen würde, sowie die Fälle, in denen es gerechtfertigt sein kann, das oberste Mutterunternehmen, einschließlich Versicherungsholdinggesellschaften, vom Anwendungsbereich der Gruppenaufsicht auszuschließen.
2. Diese Leitlinien richten sich an Aufsichtsbehörden im Sinne der Solvabilität-II-Richtlinie.
3. Sofern in diesen Leitlinien nicht definiert, haben die Begriffe die Bedeutung, die in den in der Einleitung genannten Rechtsakten festgelegt ist.
4. Die Leitlinien gelten ab dem 30. Januar 2027.

LEITLINIE 1 – UMSTÄNDE, UNTER DENEN UNTERNEHMEN NICHT FÜR EINEN AUSSCHLUSS GEMÄSS ARTIKEL 214 ABSATZ 2 IN BETRACHT KOMMEN SOLLTEN, WENN DER AUSSCHLUSS ZUR NICHTANWENDUNG DER GRUPPENAUF SICHT FÜHREN WÜRD E

5. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sollte ein Unternehmen nicht vom Anwendungsbereich der Gruppenaufsicht ausschließen, wenn dies dazu führt, dass die Gruppenaufsicht gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a bis c der Solvabilität-II-Richtlinie unter einem der folgenden Umstände nicht angewendet wird:
 - (a) es bestehen wesentliche gruppeninterne Transaktionen, einschließlich der Erbringung von Nebendienstleistungen, zwischen dem Unternehmen oder seinen verbundenen Unternehmen und allen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen der Gruppe;
 - (b) das Unternehmen koordiniert Finanz- oder Anlageentscheidungen oder übt erheblichen Einfluss auf die Geschäfte oder Prozesse anderer Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen der Gruppe aus;

¹ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

² Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

- (c) die Anwendung der Artikel 229 oder 229a der Solvabilität-II-Richtlinie auf das Unternehmen würde ein besseres Verständnis der Risiken ermöglichen, die möglicherweise die anderen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen der Gruppe betreffen könnten, im Gegensatz zur Nichtanwendung der Gruppenaufsicht.

LEITLINIE 2 – ZUSÄTZLICHE UMSTÄNDE ZUM AUSSCHLUSS VON UNTERNEHMEN GEMÄSS ARTIKEL 214 ABSATZ 2 BUCHSTABE A, WENN DER AUSSCHLUSS ZUR NICHTANWENDUNG DER GRUPPENAUFSICHT FÜHREN WÜRD E

- 6. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sollte den Ausschluss eines oder mehrerer Unternehmen aus dem Anwendungsbereich der Gruppenaufsicht aufgrund rechtlicher Hindernisse für den Informationsaustausch zwischen Behörden gemäß Artikel 214 Absatz 2 Buchstabe a der Solvabilität-II-Richtlinie, der zur Nichtanwendung der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a bis c der Solvabilität-II-Richtlinie führt, nur dann in Betracht ziehen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) das Unternehmen hat seinen Sitz in einem Drittland, für das keine Gleichwertigkeitsentscheidung gemäß den Artikeln 227 und 260 der Solvabilität-II-Richtlinie vorliegt;
 - (b) die Aufsichtsbehörde des Drittlands, in dem das Unternehmen ansässig ist, ist nicht Vertragspartei des multilateralen Memorandum of Understanding der IAIS;
 - (c) auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ist die Größe des Unternehmens in Bezug auf die Gesamtvermögenswerte und gegebenenfalls die versicherungstechnischen Rückstellungen, sowohl einzeln als auch insgesamt betrachtet, gering im Vergleich zu den anderen Unternehmen der Gruppe und der Gruppe insgesamt ;
 - (d) alle Risiken, die von dem Unternehmen und seinen verbundenen Unternehmen ausgehen könnten, werden auf Grundlage von verfügbaren Informationen auf der Ebene der einzelnen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der Gruppe angemessen ermittelt und gesteuert, insbesondere spiegeln sie sich in der eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung sowie in der Solvabilitätsposition dieser Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen wider.
- 7. Wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt sind, sollte die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde die Möglichkeit in Betracht ziehen ein Memorandum of Understanding mit der Drittlandsaufsichtsbehörde des nicht gleichwertigen Staates zu unterzeichnen, anstatt Artikel 214 Absatz 2 Buchstabe a der Solvabilität-II-Richtlinie anzuwenden.

LEITLINIE 3 – ZUSÄTZLICHE UMSTÄNDE ZUM AUSSCHLUSS VON UNTERNEHMEN GEMÄSS ARTIKEL 214 ABSATZ 2 BUCHSTABE B ODER C, WENN DER AUSSCHLUSS ZUR NICHTANWENDUNG DER GRUPPENAUFSICHT FÜHREN WÜRD E

- 8. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sollte den Ausschluss eines oder mehrerer Unternehmen aus dem Anwendungsbereich der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 214 Absatz 2

Buchstaben b oder c der Solvabilität-II-Richtlinie, der zur Nichtanwendung der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a bis c der Solvabilität-II-Richtlinie führt, nur in dann in Betracht ziehen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) das Unternehmen erfüllt die in Leitlinie 2 Buchstaben c und d genannten Bedingungen ;
- (b) handelt es sich bei dem Unternehmen um ein Mutterunternehmen, so stammen die Risiken, denen das Mutterunternehmen ausgesetzt ist, fast ausschließlich aus den Risiken der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Teil der Gruppe sind.

LEITLINIE 4 – ANWENDUNG DER GRUPPENAUFSICHT AUF DER EBENE EINES ZWISCHENGESCHALTETEN BETEILIGTEN UNTERNEHMENS BEI AUSSCHLUSS DES OBERSTEN MUTTERUNTERNEHMENS

9. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sollte den Ausschluss des obersten Mutterunternehmens aus dem Anwendungsbereich der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 214 Absatz 2 der Solvabilität-II-Richtlinie in Erwägung ziehen und die Gruppenaufsicht auf der Ebene eines zwischengeschalteten beteiligten Unternehmens nur dann anwenden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) das oberste Mutterunternehmen fällt unter keinen der in der Leitlinie 1 genannten Umstände , mit der Ausnahme, dass Dividendenzahlungen an das oberste Mutterunternehmen nicht als wesentliche gruppeninterne Geschäfte im Sinne der Leitlinie 1 Buchstabe a angesehen werden sollten;
- (b) alle relevanten Gruppenrisiken, die sich aus allen anderen Unternehmen ergeben und die sich möglicherweise auf die Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen auswirken könnten, sowie alle Verflechtungen und gruppeninternen Transaktionen mit allen anderen Unternehmen, die sich möglicherweise auf die Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen auswirken könnten, werden auf der Ebene des zwischengeschalteten beteiligten Unternehmens angemessen erfasst;
- (c) der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde liegen ausreichende Informationen über die gruppeninternen Transaktionen zwischen dem obersten Mutterunternehmen oder dessen verbundenen Unternehmen und den anderen Unternehmen der Gruppe vor, die sich möglicherweise auf die Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen auswirken könnten.

LEITLINIE 5 – ÜBERPRÜFUNG DER AUSSCHLÜSSE

- 10. Bei der Überprüfung der Entscheidung, ein oder mehrere Unternehmen vom Anwendungsbereich der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 214 Absatz 3 der Solvabilität-II-Richtlinie auszuschließen , sollte die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde prüfen, ob alle Bedingungen, die den Ausschluss rechtfertigen, weiterhin gegeben sind.
- 11. Für die Zwecke der Überprüfung von Ausschlüssen sollte die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde die gruppeninternen Transaktionen zwischen den einzelnen Versicherungs- und

Rückversicherungsunternehmen und den ausgeschlossenen Unternehmen sowie deren verbundenen Unternehmen durch bestehende oder zusätzliche Berichterstattung regelmäßig überwachen.

VORSCHRIFTEN ZUR EINHALTUNG UND BERICHTERSTATTUNG

12. Dieses Dokument enthält Leitlinien gemäß Artikel 16 der EIOPA-Verordnung. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EIOPA-Verordnung sind die zuständigen Behörden und Finanzinstitute verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, um den Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.
13. Die zuständigen Behörden, die diese Leitlinien einhalten oder einzuhalten beabsichtigen, sollten sie in geeigneter Weise in ihren Regulierungs- oder Aufsichtsrahmen aufnehmen.
14. Die zuständigen Behörden müssen der EIOPA innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung der übersetzten Fassungen unter Angabe von Gründen bestätigen, ob sie diese Leitlinien einhalten oder einhalten wollen.
15. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Antwort, werden die zuständigen Behörden als nicht konform mit der Berichterstattung betrachtet und als solche gemeldet.

SCHLUSSBESTIMMUNG ÜBER ÜBERPRÜFUNGEN

16. Diese Leitlinien werden von der EIOPA überprüft.